

Stiftungsurkunde

Hiermit errichtet die Stadtwerke Mainz AG die Stiftung „Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz“ mit Sitz in Mainz.

Mit der Stiftung wird das Ziel der nachhaltigen Förderung des Klimaschutz und der Energieeffizienz in der Stadt Mainz und im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Mainz AG verfolgt.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 100.000,00 € (in Worten hunderttausend Euro) ausgestattet werden. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmäler als Barvermögen zu erhalten.

Der Stiftung werden neben dem Stiftungsvermögen 500.000,00 € (in Worten fünfhunderttausend Euro) pro Jahr ab 2008 zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellt.

Der erste Stiftungsvorstand besteht aus folgenden Personen:

Herr Hanns-Detlev Höhne

Herr Wolfgang Reichel

Mainz, den 30.07.2007



Dr. Werner Stickel

Vorstandsvorsitzender der
Stadtwerke Mainz AG



Hanns-Detlev Höhne

Vorstand der
Stadtwerke Mainz AG

Die Stiftung soll folgende **Satzung** erhalten:

Satzung

für die „Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung des Klimaschutz und der Energieeffizienz in der Stadt Mainz und im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Mainz AG.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Entwicklung von nachfrageorientierten Konzepten, Dienstleistungen und Förderangeboten zur effizienten Energienutzung;
 - b) Förderung des konsequenten Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung;
 - c) Ausbau des Anteils von erneuerbaren Energien, insbesondere durch Förderung innovativer Projekte und Förderung von Demonstrationsprojekten und -objekten;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Energieversorgung und Energieeffizienz, einschließlich ~~umweltpädagogischer Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche;~~
 - e) Informationen über den Markt „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ und öffentliche Fördermittel;
 - f) Bildung eines regionalen Netzwerkes zur effizienten Energienutzung.
- (4) Der Stiftungszweck kann auch durch finanzielle Zuwendungen i.S.d. § 58 Nr. 1 AO gefördert werden.
- (5) Die vorstehend genannten Beispiele zur Verwirklichung des Zwecks der Stiftung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die

Stiftungszwecke zu verwirklichen. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet liegt in ihrem Ermessen.

- (6) Auf die Förderung durch Stiftungsmittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen der Stiftung richten sich nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (7) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats der Vorstand der Stiftung. Der Stiftungsrat kann bei der Verfolgung des Stiftungszwecks Schwerpunkte setzen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Alle Erträge, welche die Stiftung erwirtschaftet und alle Zuwendungen, welche die Stiftung erhält, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Rücklagen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung können aus den Erträgen und den Spenden, welche die Stiftung ohne besondere Zweckbestimmung erhält, gedeckt werden.

- (3) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Dotationskapital i.H.v. 100.000,00 € (in Worten einhunderttausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert als Barvermögen zu erhalten.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen entsprechend ihrer Bestimmung zu.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stifter

Stifter ist die Stadtwerke Mainz AG. Im Falle gesellschaftsrechtlicher Veränderungen (wie z.B. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz) gilt als Stifter der jeweilige Rechtsnachfolger bzw. dessen gesetzliche Vertretung.

Der Stifter stellt der Stiftung neben dem Stiftungsvermögen 500.000,00 € (in Worten fünfhunderttausend Euro) pro Jahr zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung.

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied muss zugleich Mitglied im Vorstand der Stadtwerke Mainz AG sein. Das zweite Vorstandsmitglied ist die/der Umweldezernen/In der Stadt Mainz.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, einen Vertreter zu bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Sollte in bestimmten Fragestellungen keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Mit Zustimmung beider Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so wird nach den Vorgaben des Absatz 1 ein neues Vorstandsmitglied bestimmt.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Leitung der Stiftung einschließlich der Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung und ihres Vermögens,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - c) die Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens (einschließlich der Verbindlichkeiten) sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - d) die Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
 - e) die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere über die im einzelnen durchgeführten Fördermaßnahmen,
 - f) Auszahlung der Fördermittel im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Rahmenbedingungen,
 - g) die unverzügliche Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorte bei der Stiftungsbehörde,
 - h) Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (4) Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand den Stiftungsrat vorab zu informieren.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen und Personal einstellen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern, wovon 4 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrats der Stadt Mainz und 4 Mitglieder aus den Mitgliedern des Klimaschutzbeirats der Stadt Mainz gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrats und des Klimaschutzbeirats der Stadt Mainz. Mitglieder des Stiftungsrats können beliebig oft wiedergewählt werden.

- (3) Die Mitglieder bestellen einen Ratsvorsitzenden per Wahl mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte. Der Stiftungsrat kann einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen oder sich weitere Strukturen geben. Der Stifter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Stiftungsratsmitglieder mit sofortiger Wirkung abzuberufen.
- (4) Jedes Stiftungsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stifter mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende niederzulegen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Stadtrat bzw. den Klimaschutzbeirat der Stadt Mainz ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (5) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Der Ratsvorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zur fertigen, die vom Ratsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner bestellten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Schriftliche und elektronische Beschlussfassungen des Stiftungsrats bzw. Beschlussfassungen des Stiftungsrats durch Telefax bzw. durch E-Mail sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) Festlegung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von Fördermitteln, sowie Unterbreitung von Vorschlägen über die Verwendung der jährlichen Mittel,

- d) Entlastung des Vorstands.

§ 11

Beirat

- (1) Der Stiftungsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte einen Beirat zu wählen. Der Beirat besteht dabei aus höchstens 4 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist Mitglied im Beirat.
- (2) Der Beirat kann mit Beschluss des Stiftungsrats durch fachlich kompetente Personen ergänzt werden. Dabei können maximal 4 zusätzliche Personen benannt werden.
- (3) Der Beirat übernimmt mit seiner Einrichtung die fachlich kompetente Beratung der Organe der Stiftung, insbesondere bei der Erarbeitung von Programmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (4) Der Beirat wird für maximal fünf Jahre gewählt; Mitglieder des Beirats können dabei beliebig oft wiedergewählt werden.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr unter Hinzuziehung des Vorstands der Stiftung.

§ 12

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung zusammen mit einer Vermögensübersicht, und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Im Rahmen der Jahresrechnung ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Prüfung auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Prüfungsbericht auszuweisen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Änderungen dieser Satzung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, sowie die Aufhebung der Stiftung können vom Vorstand und vom Stiftungsrat gemeinsam jeweils mit einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Dabei muss gewährleistet werden, dass der Stiftungszweck erhalten bleibt. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so können der Vorstand und der Stiftungsrat gemeinsam jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde.
- (3) Beschlüsse treten nach Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 16

Anfallberechtigung

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Mainz zwecks Verwendung für die Förderung des Klimaschutzes und der Energieeffizienz.
- (2) Im Falle der Zweckänderung sowie der Aufhebung der Stiftung bedarf der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Mainz, den 30.07.2007



Dr. Werner Stickel

Vorstandsvorsitzender der
Stadtwerke Mainz AG



Hanns-Detlev Höhne

Vorstand der
Stadtwerke Mainz AG